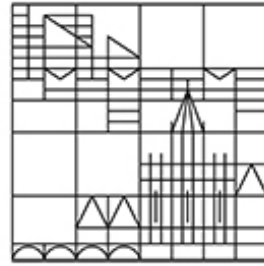


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 34/2013

**Satzung der Universität Konstanz für
das hochschuleigene Auswahlverfahren
für die Zulassung zum Masterstudiengang
Economics**

Vom 15. März 2013

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Economics

vom 15. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Economics (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Der Masterstudiengang Economics bietet drei Studienrichtungen an:
 - Studienrichtung A (Promotionsrichtung): Fast Track zur Promotion.
 - Studienrichtung B (Spezialisierungsrichtung): Spezialisierung in einem der folgenden Wahlgebiete:
 - Econometrics and Applied Economics
 - International Financial Economics
 - Macroeconomics and International Economics
 - Microeconomics and Decision Making
 - Public Economics.
 - Studienrichtung C (Allgemeine Richtung): Allgemeines Masterstudium in Wirtschaftswissenschaften.

Vgl. Anhänge 1 bis 3 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Economics.

Die Studienrichtung wird erst nach Beginn des Studiums gewählt.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger und -anfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Economics sind:
 - a) ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist.
 - b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (International English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TOEFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 92 Punkte (Internet-based), 237 Punkte (computer-based) oder 580 Punkte (paper-based).
- (2) Wenn der Bewerber oder die Bewerberin bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (3) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent oder, falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Anmeldetermin erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.

- b) Nachweis über Kenntnisse in Mathematik, Statistik oder Ökonomie erworben in einem Bachelorstudiengang gemäß § 3 Abs. 1 a.
- c) ein Lebenslauf.
- d) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt.
- e) zwei Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern bzw. Lehrerinnen, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben.
- f) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 b).
- g) das Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination), soweit vorhanden.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens drei Mitglieder des Fachbereichs angehören.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Fachbereichsrat gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Der Masterstudiengang Economics ist zulassungsbeschränkt. Erfüllen mehr Bewerber oder Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Masterstudiengang Economics vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung vorzusehen.
- (3) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4).
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Nach Berücksichtigung von Absatz 2 erfolgt die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze aufgrund einer Rangliste, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet wird:
 - 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-4 Punkte).
 - 2. Kenntnisse in Mathematik, Statistik und Ökonomie nach § 4 (0-2 Punkte).
 - 3. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (0-1 Punkt).

4. Ergebnis des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0-1,5 Punkte).
 5. Ergebnis der Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern bzw. Lehrerinnen nach § 4 (0-1 Punkt).
 6. Ergebnis des GRE-Tests nach § 4 (0-0,5 Punkte).
- (5) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt wird.
 - (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
 - (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Hochschulvergabeverordnung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengang Economics“ in der Fassung vom 17. März 2011 (Amtl. Bkm. 19/2011) außer Kraft.

Konstanz, 15. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger,
- Rektor –